

### Produktbeschreibung

Perforierte weiße, glänzende Spezial-PVC-Folie mit schwarzer Rückseite für den Einsatz auf ebenen, transparenten Substraten und Glas. Nach der Bedruckung der Folienvorderseite ergibt sich ein sichtbares Druckbild, wobei die perforierte schwarze Rückseite blickdurchlässig ist. Der Anteil der bedruckbaren Fläche an der Gesamtfläche beträgt 60%. Der geringe Lochdurchmesser von 1,5 mm ermöglicht ein vergleichsweise besonders feines Druckbild.

### Abdeckmaterial

Einseitig beschichteter, nicht perforierter Silikonkarton, 135 g/m<sup>2</sup>. Die Abdeckung des perforierten Selbstklebematerials erfolgt zum besseren Schutz beidseitig überstehend.

### Haftklebstoff

Solvent Polyacrylat, permanent, transparent

### Anwendungsbereich

Für kurz- und mittelfristige Werbefrafiken auf Fahrzeugen, Schaufenstern oder anderen ebenen, transparenten Werbeträgern aus Glas, die rückseitig eine hohe Blickdurchlässigkeit aufweisen sollen. Da sich bei Außenanwendungen in der Perforierung Feuchtigkeit sammeln kann, die zu einer deutlichen Reduzierung der Blickdurchlässigkeit führt, muss die perforierte Folie nach der Bedruckung mit dem für diese Anwendung speziell entwickelten Schutzlaminat ORAGUARD® 297 geschützt werden. Das Material darf nur trocken verklebt werden!

### Druckverfahren

Tintenstrahldruck mit solventbasierten Tinten

### Zertifikate

Allgemeine Bauartgenehmigungen (ABG) nach § 22a StVZO: D5477 (unlaminert) und D5350 (laminert mit ORAGUARD® 297)

### Technische Daten

<b>Dicke</b> <sup>(1)</sup> (ohne Schutzpapier und Klebstoff)	0,140 mm
<b>Formbeständigkeit</b> <sup>(1)</sup> (FINAT TM 14)	Verklebt auf Glas, kein messbarer Schrumpf in Querrichtung, in Laufrichtung max. 0,4 mm.
<b>Temperaturbeständigkeit</b> <sup>(2)</sup>	Verklebt auf Glas, -40° C bis +80° C, keine Veränderung
<b>Seewasserbeständigkeit</b> (DIN 50021)	Verklebt auf Glas, nach 100h/23° C keine Veränderung
<b>Brandverhalten</b> (DIN 75200)	Verklebt auf Stahl selbstverlöschend
<b>Klebkraft</b> <sup>(1)</sup> (FINAT TM 1, nach 24h, Glas)	12 N/25 mm
<b>Reißfestigkeit</b> <sup>(1)</sup> (DIN EN ISO 527)	Längs: > 5 MPa Quer: > 5 MPa
<b>Reißdehnung</b> <sup>(1)</sup> (DIN EN ISO 527)	Längs: > 50% Quer: > 50%
<b>Lagerfähigkeit</b> <sup>(3)</sup>	2 Jahre
<b>Verklebungstemperatur</b>	Min. +10° C
<b>Maximale Haltbarkeit bei fachgerechter Verarbeitung</b> Gilt bei vertikaler Außenbewitterung <sup>(4)</sup>	4 Jahre (unbedruckt)

<sup>(1)</sup> Durchschnittswert <sup>(2)</sup> kurzzeitige Belastung <sup>(3)</sup> in Originalverpackung, bei 20° C und 50% rel. Luftfeuchtigkeit <sup>(4)</sup> mitteleuropäisches Normalklima

### Produkthaftung

Nach dem Druck ist auf sorgfältige Trocknung der Farben zu achten, um die Klebkraft nicht zu beeinträchtigen. Der zu beklebende Untergrund muss frei von Staub, Fett oder anderen Verunreinigungen sein, die die Klebkraft des Materials beeinträchtigen können. Zur Feststellung der Verträglichkeit sind Anwendungstests mit den vorgesehenen Lacken durchzuführen. Des Weiteren sind die von ORAFOL herausgegebenen Verarbeitungshinweise zu beachten. Die Rückverfolgbarkeit unserer Ware gemäß ISO 9001 ist anhand der Rollennummer gegeben.

### **WICHTIGER HINWEIS**

Alle ORAJET® Produkte unterliegen während des gesamten Herstellungsprozesses einer sorgfältigen Qualitätskontrolle. Es wird gewährleistet, dass die Produkte in handelsüblicher Qualität und frei von Herstellungsfehlern ausgeliefert werden. Die zu den ORAJET® Produkten veröffentlichten Informationen beruhen auf Forschungsergebnissen, die das Unternehmen als zuverlässig erachtet, jedoch keine Garantie darstellen. Aufgrund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von ORAJET® Produkten und der anhaltenden Entwicklung neuer Anwendungen obliegt es dem Käufer, die Eignung und Leistungsfähigkeit des Produkts für den jeweiligen Verwendungszweck genauestens zu prüfen. Der Käufer trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Verwendung dieser Produkte ergeben. Alle Angaben sind vorbehaltlich etwaiger Änderungen.

ORAJET® ist ein eingetragenes Warenzeichen von ORAFOL Europe GmbH.

### Vorbemerkungen

Die nach StVZO § 22a bauartzugelassenen Digitaldruckfolien der Serie Windows Graphics Film eignen sich zur Verklebung auf ebenen und leicht gewölbten Untergründen aus Glas, wie z.B. Fahrzeugscheiben. Als Laminat wird ausschließlich die Verwendung der von ORAFOL<sup>®</sup> explizit für diese Serie empfohlenen Schutzfolien aus der hauseigenen ORAGUARD<sup>□</sup>-Serie empfohlen.

Soll eine Verklebung auf einem Fahrzeug erfolgen, beachten Sie bitte auch die Ausführungen in den Verarbeitungshinweisen zur Folienverklebung auf Fahrzeugen (Download: [www.orafol.de](http://www.orafol.de)).

ORAFOL<sup>®</sup> empfiehlt, für eine grafische Applikation nur Material der gleichen Charge zu verwenden. Soll trotzdem Material unterschiedlicher Chargen eingesetzt werden, sollte durch den Verarbeiter geprüft werden, ob sich möglicherweise vorhandene chargenbedingte Unterschiede auf die Verarbeitung der Folien und das Ergebnis auswirken.

### Arbeitsvorbereitung

Voraussetzung für eine einwandfreie Verklebung ist eine Verarbeitungstemperatur von mindestens +10° C in trockenen, geschlossenen Räumen. Damit sich der zu beklebende Untergrund diesen Arbeitsbedingungen anpassen kann bzw. um eine optimale Haftung zu erzielen, sollte er ebenso wie die verwendeten Folien einige Stunden vor und nach der Verklebung im Arbeitsraum temperiert werden.

Eine gründliche Reinigung der zu beklebenden Untergründe ist unbedingt notwendig. Dabei sollten mit Hilfe eines Industriereinigers oder Isopropanol alle Fett- bzw. Schmutzrückstände entfernt werden. Die Lösungsmittel sollten möglichst mild und chemisch rein sein, um z.B. Gummieinfassungen nicht anzugreifen. Spiritus ist aufgrund seiner stark schwankenden Qualität nicht zu empfehlen.

Nach der Reinigung und vor jeder endgültigen Verklebung sollte unbedingt eine Testverklebung durchgeführt und die Endhaftung der Folie nach 24h geprüft werden.

Sollte die Klebkraft ungewöhnlich gering sein, z.B. wenn die Vorbehandlung der Glasscheibe mit Mitteln erfolgte, die mit einer Nanoversiegelung / Nanobeschichtung oder Nanotechnologie werben, kann möglicherweise die Reinigung mit Aceton zu einer Verbesserung der Haftung führen. Dabei ist jedoch unbedingt darauf zu achten, daß weder Scheibengummis noch lackierte Flächen oder Kunststoffteile mit Aceton in Berührung kommen. Dies führt zu Schäden an den genannten Teilen.

### Hilfsmittel

- Kunststoffrakel mit Filzkante
- Cutter-Messer
- Schere
- Lineal bzw. Bandmaß
- Fusselfreie Tücher
- Heißluftfön

### Trocknung

Frisch bedruckte Medien müssen generell mindestens 72 Stunden ausgebreitet trocknen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ausführungen in den Verarbeitungshinweisen für Digitaldruckmedien (download unter [www.orafol.de](http://www.orafol.de)).

### Verklebung

Die Verklebung hat trocken zu erfolgen.

Das Schutzpapier ist immer flach von der Folie abzuziehen und nie umgekehrt. Beim Abziehen dürfen keine Knicke und Falten auf der Klebefolie verursacht werden.

Bei der Herstellung des Verbundes aus Windows Graphics Film und ORAGUARD®-Folie ist darauf zu achten, dass die Schutzfolie immer um mindestens 10 mm überlappend appliziert wird. Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt es sich, einen 10-15 mm breiten Streifen ORAGUARD® kantenüberlappend auf den Verbund Windows Graphics Film / ORAGUARD® und den Untergrund als Kantenschutz zu verkleben. Hierdurch wird nicht nur die Haftung der Ränder des Verbundes auf dem Untergrund verbessert, es wird auch wirkungsvoll dem Eindringen von Feuchtigkeit und Schmutz vorgebeugt.

Beim Aufbringen von mehrteiligen Motiven ist keine Überlappung zuzulassen, sondern auf Stoß mit einem geringen Abstand von max. 1-2 mm zu kleben. Anschließend ist dieser Spalt ebenfalls mit einem 10-15 mm breiten Streifen ORAGUARD® derart zu überkleben, dass die Lücke abgedichtet wird. Achtung: Wenn Isolierglasscheiben ganz oder teilweise beklebt oder hinterlegt werden, kann es bei Temperaturschwankungen zu Glasschäden durch thermische Spannungen kommen.

#### Verklebung auf Kfz-Scheiben:

Kfz-Scheiben dürfen nur mit Folien beklebt werden, die nach StVZO § 22a bauartzugelassen sind (ABG). Eine Verklebung dieser Folien ist nur auf den Fahrzeugscheiben zulässig, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind. Eine Heckscheibenverklebung darf nur bei Vorhandensein eines zweiten Außenspiegels erfolgen. Bitte beachten Sie, für welche Seite der Kfz-Scheibe die Folie zugelassen ist (innen und/oder außen).

Viele Kfz-Scheiben sind nicht mehr in Rahmen eingefasst sondern auf einen Rahmen aufgeklebt. In diesem Fall darf die Folie nur bis 10-15 mm vor Beginn der Klebestelle verklebt werden, um zu gewährleisten, dass im Notfall die Kfz-Scheibe trotz Folie entfernt werden kann. Im Fall von Scheibeneinfassungen ist eine Beklebung des Scheibenrahmens bzw. des Scheibengummis ebensowenig zulässig wie ein Verklemmen der Folie mit der Scheibeneinfassung (siehe hierzu auch die entsprechende Allgemeine Bauartgenehmigung - ABG). Ein Bekleben der Scheibeneinfassung kann außerdem zu einem Ablösen der Folie führen. Ein Abstand von mindestens 10-15 mm zur Einfassung ist hier notwendig.

Das Etikett mit der D-Nummer des bauartzugelassenen Foliensystems mit Schutzlaminat ist auf jeder zu beklebenden Kfz-Scheibe zwischen Folie und Schutzlaminat so anzubringen, dass die D-Nummer von außen gelesen werden kann. Im Fall einer bauartzugelassenen Folie ohne Schutzlaminat muss die entsprechende D-Nummer unter die Folie auf die Kfz-Scheibe geklebt werden, so dass sie vom Fahrzeuginneren aus gelesen werden kann. Darüber hinaus ist eine Kopie der ABG im Fahrzeug mitzuführen.

### Entfernbarkeit

Bitte beachten Sie unsere Verarbeitungshinweise für Plotterfolien. Grundlage für diese Verarbeitungshinweise sind unsere Kenntnisse und Erfahrungen. Es werden nicht alle für eine Verklebung zu beachtenden Aspekte erläutert. Das fachspezifische Wissen und Können eines Werbetechnikers bzw. Verklebers wird vorausgesetzt. Wegen der Vielzahl möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung, Verklebung und Verwendung empfehlen wir, unsere Produkte bei speziellen Anwendungen in eigenen Versuchen zu prüfen. Die Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden.

Oranienburg, 2. Dezember 2008

ORAFOL Europe GmbH  
Orafolstraße 2, D-16515 Oranienburg

Tel.: +49 (0) 3301 864 0,  
Fax: +49 (0) 3301 864 100  
graphic.products@orafol.de



### **Charakterisierung nach REACH-Verordnung**

Das Produkt ist ein Erzeugnis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 3 (REACH-Verordnung).

### **Mögliche Gefahren**

Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff bzw. kein gefährliches Gemisch im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und des Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS). Wird das Erzeugnis so verwendet, wie im zugehörigen Technischen Datenblatt und den Verarbeitungshinweisen beschrieben, ist eine Gefährdung durch das Produkt nicht zu erwarten. Bei bestimmungsgemäßem und vorhersehbarem Gebrauch setzen unsere Produkte erwartungsgemäß und beabsichtigterweise keine Stoffe frei.<sup>1</sup>

### **SVHC / REACH**

Wir können Ihnen auf Basis der uns vorliegenden Lieferantenerklärungen bestätigen, dass dieses Produkt keinen der Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichts-% enthält, die in der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) herausgegebenen Liste von besonders besorgniserregenden Substanzen (SVHC, Substances of Very High Concern) aufgeführt sind (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>, zuletzt aktualisiert am 19.01.2021). Weiterhin sind im Produkt keine Stoffe vom Anhang XIV der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten.

### **RoHS**

Die im Anhang 2 der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS 3“, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2020/366) festgelegten Höchstkonzentrationen für die dort genannten Substanzen werden eingehalten.

### **FCKW**

Das Erzeugnis entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und enthält demzufolge keine dort genannten Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen können.

### **Verpackungsmaterialien**

Verpackungsmaterialien, die von ORAFOL für die Verpackung ihrer Produkte eingesetzt werden, erfüllen die Forderungen der Verordnung (EG) 94/62/EG und der Deutschen Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV).

### **Entsorgung**

Sofern keine örtlichen oder länderspezifischen Entsorgungsregeln dagegenstehen, kann das Erzeugnis in Deutschland und der EU als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall entsorgt werden (EU-Abfallschlüsselnummer 20 03 01). Ansonsten sind die Entsorgungsregeln des jeweiligen Staates zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Entsorgungsunternehmen, ob silikonisiertes Liner-Papier gegebenenfalls als Altpapier entsorgt werden kann. Sofern Sie größere Mengen PVC entsorgen wollen, informieren Sie sich über Möglichkeiten zum PVC-Recycling in Ihrem Land. PVC-Reste dürfen nur thermisch verwertet werden, wenn eine dafür vorgesehene Verbrennungseinrichtung mit entsprechender Rauchgasreinigungsanlage genutzt wird. Eine Deponierung von PVC-Resten ist in mehreren Ländern der EU verboten und sollte in anderen Ländern unbedingt vermieden werden.

### **Bewertungsgrundlage**

Bewertungsgrundlage für die stoffbezogenen Aussagen dieses Dokuments bilden die bei der Herstellung des Produktes eingesetzten Ausgang- und Hilfsstoffe. Die Aussagen beziehen sich auf den gegenwärtigen Zustand bei Verlassen des Werkes der ORAFOL Europe GmbH in Oranienburg. Die Informationen stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen, sowie auf die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und Aussagen der Rohstoffhersteller bzw. Lieferanten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass geringste Spuren durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen einzelner Rohstoffkomponenten in die Materialien eingetragen werden. Eine routinemäßige Analyse unserer Produkte auf das Vorhandensein solcher Stoffe wird nicht durchgeführt. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden.

Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, seine Produktverwendung und Anwendungen zu beurteilen und die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Technisches Datenblatt und Verarbeitungshinweise können von der ORAFOL-Website [www.orafol.com](http://www.orafol.com) heruntergeladen werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5350\*03

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297

Inhaber der ABG  
und Hersteller: ORAFOL Europe GmbH  
DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5350\*03

Die Folien, Typ Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen in den Ausführungsvarianten

"A": ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297  
(1,5 mm Lochdurchmesser, 50 % offene Fläche)"

und

"B": ORAJET 3676 in Verbindung mit ORAGUARD 297.  
(1,5 mm Lochdurchmesser, 40 % offene Fläche)"

gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Laminat aus einer perforierten bedruckbaren 2-lagigen Folie aus Weich-PVC (Typ: ORAJET® Window Graphics Film 3670) und einer gegossenen transparenten Laminatfolie aus PVC (Typ: ORAGUARD 297 GF)
Dicke der Folie:	# 0,250 mm $\pm$ 20%
Anzahl der Schichten:	3
Färbung der Folie:	weiß (bedruckbar)/schwarz
Art der Beschichtung:	Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff aufgebracht.
Bemerkungen:	Das Folienlaminat und die Laminatfolie sind mit einem permanent haftenden Solvent-Polyacrylat-Laminierkleber verbunden. Die perforierte Folie besteht aus einer kalandrierten schwarzen Folie und einer kalandrierten weißen Folie. Auf der weißen Seite wird die perforierte Folie im Inkjet-Druck und Siebdruck mit Lösungsmittelfarben bedruckt. Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff für die Montage auf der Fahrzeugverglasung aufgebracht. Durch die aufgebraute Bedruckung darf der Reflexionsgrad an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

3

Nummer der ABG: D 5350\*03

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Flensburg, 13.12.2012

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung





# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABG: D 5350\*03

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5350\*02

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297

Inhaber der ABG  
und Hersteller: ORAFOL Europe GmbH  
DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5350\*02

Der Typ wurde von

ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297

in

Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297

geändert.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. D 5350, Typ Window Graphics Film in Verbindung mit ORAGUARD 297, erstreckt sich nunmehr auf die

Ausführungsvariante „A“: ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297  
und die  
Ausführungsvariante „B“: ORAJET 3676 in Verbindung mit ORAGUARD 297.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsprüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 18.05.2006 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 12.06.2006

Im Auftrag



(Bartelsen)

Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,  
Nr. 41 0003691 vom 18.05.2006



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der Genehmigung: D 5350\*02

Number of the type approval:

- Anlage -

## **Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Nebenbestimmungen**

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

- Attachment -

## **Collateral clauses and instruction on right to appeal**

### **Collateral clauses**

The requirements contained in the previous approval are also valid for this amendment.

### **Instruction on right to appeal**

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5350\*01

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297

Inhaber der ABG  
und Hersteller: ORAFOL Europe GmbH  
DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

2

Nummer der ABG: D 5350\*01

Der Typ wurde von

WGF 3670 in Verbindung mit ORAGUARD 297 GF

in

ORAJET 3675 in Verbindung mit ORAGUARD 297

geändert.

Der Inhaber der ABG und Hersteller wurde von

ORAFOL - Klebtechnik GmbH

in

ORAFOL Europe GmbH

geändert.

Flensburg, den 31.03.2006  
Im Auftrag

Detlef Hansen



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der Genehmigung: D 5350\*01

Number of the type approval:

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

- Attachment -

## Collateral clauses and instruction on right to appeal

### Collateral clauses

The requirements contained in the previous approval are also valid for this amendment.

### Instruction on right to appeal

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5350

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: WGF 3670 in Verbindung mit ORAGUARD 297 GF

Inhaber der ABG  
und Hersteller: ORAFOL - Klebetechnik GmbH  
D-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 **D 5350**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.





# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5350

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ WGF 3670 in Verbindung mit ORAGUARD 297 GF, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Scheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Laminat aus einer perforierten bedruckbaren 2-lagigen Folie aus Weich-PVC (Typ: ORAJET® Window Graphics Film 3670) und einer gegossenen transparenten Laminatfolie aus PVC (Typ: ORAGUARD 297 GF)
Dicke der Folie:	0,250 mm $\pm$ 20%
Anzahl der Schichten:	3
Färbung der Folie:	weiß (bedruckbar)/schwarz
Art der Beschichtung:	Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff aufgebracht.
Bemerkungen:	<p>Das Folienlaminat und die Laminatfolie sind mit einem permanent haftenden Solvent-Polyacrylat-Laminierkleber verbunden.</p> <p>Die perforierte Folie besteht aus einer kalandrierten schwarzen Folie und einer kalandrierten weißen Folie. Auf der weißen Seite wird die perforierte Folie im Inkjet-Druck und Siebdruck mit Lösungsmittelfarben bedruckt. Auf der schwarzen Seite ist ein transparenter, lösungsmittelbasierender, permanenter Solvent-Polyacrylat-Haftklebstoff für die Montage auf der Fahrzeugverglasung aufgebracht.</p> <p>Durch die aufgebraute Bedruckung darf der Reflexionsgrad an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.</p>

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5350

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 16.11.2004 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 30.11.2004

Im Auftrag



Detlef Hansen

Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,  
Nr. 41 0002733 vom 16.11.2004  
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der Genehmigung: D 5350

Number of the type approval:

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

2

Nummer der ABG: D 5350

- Attachment -

## **Collateral clauses and instruction on right to appeal**

### **Collateral clauses**

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. The automobile parts may only be labelled with the assigned type mark/approval mark which correspond to the approval documents in every aspect. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.

Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed immediately if the serial production or the distribution of the approved facilities is ceased within one year or for good or longer than one year. The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed without requesting such information within one month if production or distribution is resumed.

Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

The Kraftfahrt-Bundesamt can at any time check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval, in particular the approving standards, and for this purpose take samples or have samples taken.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

### **Instruction on right to appeal**

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg.**



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5477\*01

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: Window Graphics Film

Inhaber der ABG  
und Hersteller: ORAFOL Europe GmbH  
DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

2

Nummer der ABG: D 5477\*01

Die Folien, Typ Window Graphics Film, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen in den Ausführungsvarianten

A: „ORAJET 3675 (1,5 mm Lochdurchmesser, 50 % offene Fläche)“ und

B: „ORAJET 3676 (1,5 mm Lochdurchmesser, 40 % offene Fläche)“

gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: PVC-Folie

Dicke der Folie: 0,166 mm  $\pm$ 20 %

Anzahl der Schichten: 1

Färbung der Folie: Druckseite weiß, Rückseite schwarz

Aufbau der Folie: perforierte, glänzende Weich-PVC-Folie  
permanenter, transparenter Montagekleber auf Solvent-Polyacrylat-Basis

Bemerkungen: Die Vorderseite wird mit Tinten auf Lösungsmittelbasis im Tintenstrahldruck bedruckt werden.  
Durch die aufgebrachte Bedruckung darf der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenthalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenthalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

3

Nummer der ABG: D 5477\*01

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Flensburg, 13.12.2012

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABG: D 5477\*01

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.





# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5477

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: Window Graphics Film

Inhaber der ABG  
und Hersteller: ORAFOL Europe GmbH  
DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5477

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5477

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ Window Graphics Film, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen in den Ausführungsvarianten

A: „ORAJET 3675 (1,5 mm Lochdurchmesser, 50 % offene Fläche)“

B: „ORAJET 3676 (1,5 mm Lochdurchmesser, 40 % offene Fläche)“

gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	PVC-Folie
Dicke der Folie:	0,166 mm $\pm$ 20 %
Anzahl der Schichten:	1
Färbung der Folie:	Druckseite weiß, Rückseite schwarz
Aufbau der Folie:	perforierte, glänzende Weich-PVC-Folie permanenter, transparenter Montagekleber auf Solvent-Polyacrylat-Basis
Bemerkungen:	Die Vorderseite wird mit Tinten auf Lösungsmittelbasis im Tintenstrahldruck bedruckt werden. Durch die aufgebrachte Bedruckung darf der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite den Wert von 25 % nicht überschreiten.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenthalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

3

Nummer der ABG: D 5477

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 26.09.2008 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 10.11.2008  
Im Auftrag

(Koark)



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund  
Nr. 41 0004855 vom 26.09.2008  
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der Genehmigung: D 5477  
Number of the type approval:

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

2

Nummer der ABG: D 5477

- Attachment -

## **Collateral clauses and instruction on right to appeal**

### **Collateral clauses**

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. The automobile parts may only be labelled with the assigned type mark/approval mark which correspond to the approval documents in every aspect. Changes in the individual production are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt.

Changes in the name of the company, the address and the manufacturing plant as well as one of the parties given the authority to delivery or authorised representative named when the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed immediately if the serial production or the distribution of the approved facilities is ceased within one year or for good or longer than one year. The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed without requesting such information within one month if production or distribution is resumed.

Breach of this regulation can lead to recall of the approval and moreover can be legally prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approved no longer complies with the legal requirements. The revocation can be made if the demanded requirements for issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the holder of the approval violates the duties involved in the approval, also to the extent that they result from the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the approved type does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.

The Kraftfahrt-Bundesamt can at any time check the proper exercise of the conferred authority taken from this approval, in particular the approving standards, and for this purpose take samples or have samples taken.

The conferred authority contained with issuance of this approval is not transferable. Trade mark rights of third parties are not affected with this approval.

### **Instruction on right to appeal**

This approval can be appealed within one month after notification. The appeal is to be filed in writing or as a transcript at the **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg.**